

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Wirtschaftlichkeitsprüfung

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 106 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)  
(Fassung ab 01.01.2017)
- ▶ § 106a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ § 106b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ Thüringer Prüfvereinbarung

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Prüfungsgremien stellen eigenständige Behörden dar (neben KV und Krankenkassen)

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Durchführung überwiegend von Amts wegen und bei Auffälligkeiten
- ▶ Anträge z. B. durch Krankenkassen und auch KVT möglich
- ▶ Richtgrößenprüfung nur noch für Heilmittelverordnungen ab Verordnungszeitraum 2018 durchzuführen
- ▶ Zielquotenprüfung für Arznei- und Verbandmittel erstmals ab Verordnungszeitraum 2018
- ▶ Prüfung nach Gesamtreferenzfallwerten für Arznei- und Verbandmittel erstmals ab Verordnungszeitraum 2018 ausschließlich für Gynäkologen, HNO-Ärzte, Hautärzte sowie Kinder- und Jugendärzte
- ▶ Prüfung von Sprechstundenbedarf wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen Sprechstundenbedarfsvereinbarung
- ▶ Prüfung der Verordnung von saisonalen Grippeimpfstoffen ab der Impfsaison 2022/2023



## HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGSBERATUNG

### SACHGEBIET

### Wirtschaftlichkeitsprüfung

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Ablauf des Verfahrens; siehe Prüfvereinbarung inkl. Anlagen vom 09.12.2021 – Amtliche Bekanntmachung 30-2021 und 31-2021
- ▶ Praxisbesonderheiten sollten bereits im außergerichtlichen Verfahren im Rahmen der ärztlichen Stellungnahme geltend gemacht werden
- ▶ zur Geltendmachung von Praxisbesonderheiten siehe Kompaktinformation Praxisbesonderheiten (<https://www.kv-thueringen.de/mitglieder/themen-a-z/p/praxisbesonderheiten>)
- ▶ Nachforderungen können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Differenz der Kosten zwischen der Wirtschaftlichen und der tatsächlich verordneten Leistung begrenzt werden
- ▶ Nachforderungen können auf die Differenz der Kosten zwischen Wirtschaftlichen und der tatsächlich verordneten Leistungen begrenzt werden
- ▶ Widerspruch bzw. Klage gegen Entscheidungen der Prüfungsgremien möglich (Frist: ein Monat)
- ▶ Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, Begründungen können nachgereicht werden

#### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ individuelles komplexes Verfahren (Beratungsmöglichkeit der KVT nutzen)

#### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:**  
**Thomas Kaiser**  
Telefon: 03643 559-771  
**Franziska Henschel**  
Telefon: 03643 559-772  
**Vera Otto**  
Telefon: 03643 559-774